



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes
„Birkenbüschlein / VIP III“
und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften zur 1. Teiländerung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 14.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Birkenbüschlein / VIP III“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu dieser Teiländerung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

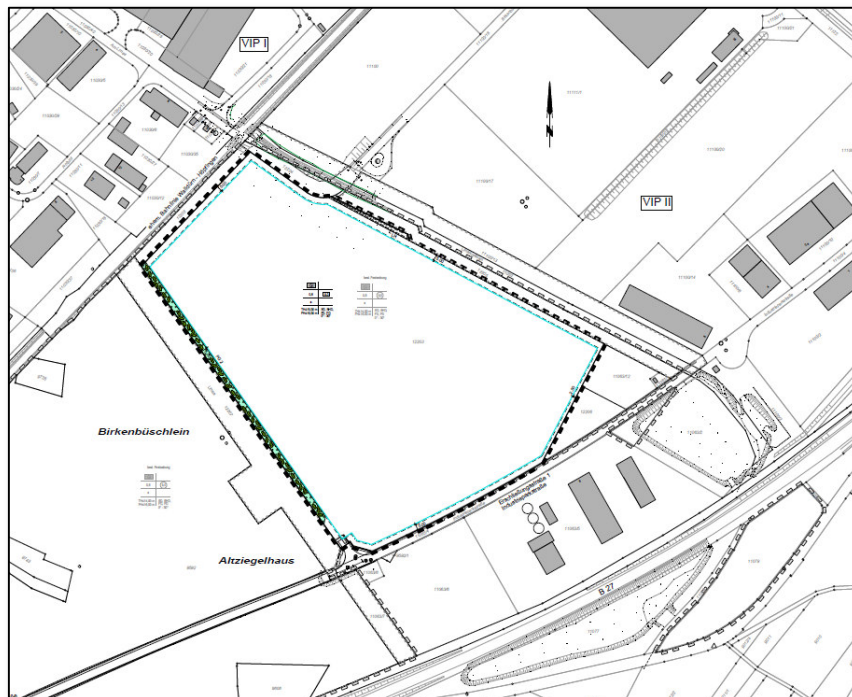
im Norden: durch ehemalige Bahnlinie Walldürn - Höpfingen

im Osten: durch Gewerbegebiet „VIP II“

im Süden: durch die Erschließungsstraße „Industriparkstraße“

im Westen: durch UNESCO Weltkulturerbe „Limes“

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 14.03.2023. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplans mit Begründung, den Anlagen und den örtlichen Bauvorschriften werden auf der Homepage www.gvv-hardheim-wallduern.de

unter der Rubrik Schnellauswahl/Bauleitpläne/Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen in der Zeit

vom 27. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023

im Gebäude des GVV, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn zu den üblichen Sprechzeiten montag- bis freitagvormittags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim GVV Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn vorgebracht werden. Für mündliche Stellungnahmen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Kontaktaten wie oben). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 6 BauGB).

Darüber hinaus ist ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Walldürn, 14.03.2023

Markus Günther,
Verbandsvorsitzender